

tts-End-User-License-Agreement tts-Nutzungsbedingungen für Pflege und Support

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1** Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen der **tts Knowledge Products GmbH**, Schneidmühlstraße 19, 69115 Heidelberg („**tts**“) sind sämtliche Lieferung und Pflege von Standard-Softwareprogramme durch **tts** oder **tts Partner**, die **tts** oder **tts Partner** im Auftrag des Kunden (beide zusammen die „**Vertragspartner**“) erbringt („**Vertragsleistungen**“). Diese werden in den spezifischen Produkt- und Leistungsdokumentationen näher beschrieben.
- 1.2** Für alle Vertragsleistungen und vorvertraglichen Schuldverhältnisse der Vertragspartner gelten ausschließlich diese Nutzungsbedingungen in ihrer bei der jeweiligen Auftragserteilung geltenden Fassung, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn **tts** ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Zu den Vertragsleistungen gehören insbesondere die Bereitstellung von Software und die hiermit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Durch die Unterzeichnung dieses End-User-License-Agreements erklärt sich der KUNDE damit einverstanden, dass die folgenden Dokumente zum Bestandteil der Vereinbarung werden:

- 1) Service Level Agreement für Softwarepflege und Support
- 2) Diese Nutzungsbedingungen der **tts GmbH**

§ 3 Pflege- und Supportleistungen von tts

- 3.1** Pflege- und Supportleistungen umfassen die
- a) Bearbeitung von Störungsmeldungen;
 - b) Bereitstellung von Hotfixes;
 - c) Bereitstellung von Upgrades.
- 3.2** **tts** kann folgende zusätzlichen Pflege- und Supportleistungen erbringen:
- a) Regelmäßige Newsletter;
 - b) Webinare zu neuen Funktionen;
 - c) **tts User Group**;
 - d) **tts – Ticketing System** (zusammen „**freiwillige Leistungen**“).
- Für freiwillige Leistungen können weitere Vertragsbedingungen gelten, die zwischen den Vertragspartnern zusätzlich zu vereinbaren sind. **tts** erbringt die freiwilligen Leistungen nach eigenem Ermessen und ohne Vergütung. **tts** steht es daher frei, freiwillige Leistungen zu ändern, einzuschränken oder ganz einzustellen.
- 3.3** Pflege- und Supportleistungen beziehen sich auf die drei jeweils neuesten freigegebenen Versionen der Software. **tts** stellt in der Regel zwei neue Versionen der Software pro Jahr in Form von Upgrades zur Verfügung. Hotfixes gelten nicht als neue Version der Software im Sinne dieser Regelung.
- 3.4** Soweit nicht anders vereinbart, ist Gegenstand der Pflege- und Supportleistungen nur die Standardsoftware von **tts**. Die Pflege von Modifikationen der Standardsoftware von **tts** oder Add-Ons sowie die Kompatibilität solcher Modifikationen und Add-Ons mit von **tts** bereitgestellten Upgrades sind nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Gleiches gilt für individuelle Anpassungen, die **tts** als Dienstleistung für den Kunden erstellt hat. **tts** übernimmt keine Gewähr dafür, dass vom Kunden erstellte

individuelle Anpassungen (Modifikationen oder Add-Ons) an eine Vorgängerversion der tts-Software auch bei Einsatz eines Upgrades funktionstüchtig bleiben. Dies gilt auch dann, wenn diese Anpassungen im Auftrag des Kunden durch die tts vorgenommen wurden. Falls der Kunde auch einen Support seiner individuellen tts-Software wünscht, so hat er hierzu eine separate Pflegevereinbarung mit tts zu schließen.

3.5 Nimmt der Kunde Modifikationen oder Add-Ons vor, handelt er auf eigene Gefahr und Verantwortung. tts erbringt keine Pflege- und Supportleistungen für Mängel, welche Komponenten betreffen, die von Modifikationen oder Add-Ons betroffen sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel oder Störungen nicht auf der Modifikation oder dem Add-On beruhen. Gleiches gilt, wenn Modifikationen oder Add-Ons des Kunden Inhalt oder Struktur der Datenbanken der Software verändern oder erweitern.

3.6 Etwaige Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben unberührt.

§ 4 Bearbeitung von Störungsmeldungen

4.1 tts ist zur Bearbeitung von Störungsmeldungen verpflichtet, wenn diesen ein Mangel der Software zugrunde liegt und die sonst zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Anforderungen an Störungsmeldungen gemäß des Service Level Agreements (SLA) der tts eingehalten sind. Ein Mangel liegt vor, wenn die Software nicht die in der jeweiligen Produktbeschreibung oder Dokumentation vorgesehenen Eigenschaften hat, unrichtige Ergebnisse liefert, unkontrolliert abbricht oder anderweitig vereinbarte Eigenschaften nicht aufweist. Die Beantwortung von Bedienungsanfragen ist nicht Bestandteil der Pflege- und Supportleistungen. Stellt der Kunde gleichwohl solche Anfragen, behält sich tts das Recht vor, den mit

der Entgegennahme und Bearbeitung verbundenen Aufwand von tts gemäß der dann geltenden Preisliste gesondert in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nicht erkennen konnte, dass es sich bei der Anfrage nicht um eine vertragsgemäße Störungsmeldung handelt.

4.2 Störungsmeldungen dürfen ausschließlich von solchen Mitarbeitern des Kunden abgesetzt werden, die hinreichend mit der Handhabung der Software vertraut und geschult sind und tts schriftlich als supportberechtigte Mitarbeiter benannt wurden. tts darf vom Kunden benannte Mitarbeiter aus sachlichen Gründen zurückweisen. Der Kunde darf höchstens die vereinbarte Zahl der Mitarbeiter als supportberechtigt benennen.

4.3 Eine vertragsgemäße Störungsmeldung muss insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- a) Ausführliche Fehlerbeschreibung auf Basis der im Ticketsystem hinterlegten Vorlage;
- b) Fehlermeldungen, wenn solche vorliegen, in ihrem genauen Wortlaut;
- c) Screenshot des Fehlerzustandes;
- d) Schritte zur Reproduktion des Fehlerzustands;
- e) Anwendungsprotokolle;
- f) Systemumgebungsdaten (u.a. Version des Betriebssystems, verwendeter Browser, Applikationsserver, Datenbank etc.).

4.4 Auf Verlangen von tts hat der Kunde die folgenden zusätzlichen Informationen zur Analyse, Eingrenzung und Behebung des Fehlers schriftlich vorzulegen. Solche zusätzlichen Informationen können insbesondere umfassen:

- a) Programm-Traces und Journale;
- b) Datenbank-Dumps;
- c) Dokumenten-Repository-Abzüge (zusammen nachfolgend **„Zusätzliche Informationen zur Fehleranalyse“**).

4.5 Auf Verlangen von **tts** hat der Kunde Veränderungen in der Software vorzunehmen, um Zusätzliche Informationen zur Fehleranalyse zu erlangen, und gemäß den von **tts** ausgegebenen Instruktionen weitere Software auf seinen Systemen zu installieren (z.B. Diagnose-Tools) oder **tts** die Vornahme einer solchen Installation zu ermöglichen.

§ 5 Hotfixes und Upgrades

5.1 **tts** stellt dem Kunden bei Bedarf Hotfixes zur Verfügung. Hotfixes beinhalten in der Regel Anpassungen aufgrund aktueller Probleme der Software, die außerhalb der regulären Upgrade-Zyklen gem. § 5.2 behoben werden müssen und in der Regel nur einzelne Kunden betreffen.

5.2 **tts** stellt dem Kunden in der Regel 2 Upgrades pro Jahr zur Verfügung. Hierzu zählt ein Major Release und ein Minor Release. Upgrades können enthalten:

- a) die Beseitigung von Fehlern, von denen **tts** unabhängig von einer Fehlermeldung des Kunden Kenntnis erlangt hat;
- b) Anpassungen der Software aufgrund von Änderungen/Neuerungen der Hard- und Softwareumgebung, insbesondere zur Unterstützung von Webbrowsern, Betriebssystemen und Datenbanken von Drittanbietern („**Technologie-Updates**“);
- c) Anpassungen an Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- d) Anpassungen in Bezug auf Qualität und Modernität der Software;
- e) Funktionsverbesserungen;
- f) Funktionserweiterungen an bereits zuvor vorhandenen Komponenten, soweit diese vom Kunden lizenziert sind.

Art und Umfang der Weiterentwicklung gem. lit. c) bis f) der Software stehen im Ermessen von **tts**.

5.3 Technologie-Upgrades nimmt **tts** unter Berücksichtigung der aktuellen Nachfragesituation bei den Kunden der **tts** nach eigenem Ermessen vor. Dabei können im Rahmen eines Upgrades neue Versionen entsprechender Drittanbietersoftware unterstützt werden oder ältere Versionen entfallen. Ein Anspruch auf Unterstützung einer bestimmten Softwareversion eines Drittanbieters besteht nur insofern, wie dies in den jeweils für ein bestimmtes Release der **tts**-Software gültigen Systemvoraussetzungen beschrieben ist.

5.4 Nicht umfasst sind die Lieferung neuer Komponenten oder die Erweiterung von Komponenten, die vom Kunden bislang nicht lizenziert sind. Solche neuen Komponenten und Erweiterungen werden in der Regel gegen zusätzliche Vergütung angeboten. **tts** kann gleichwohl im Einzelfall entscheiden, Erweiterungen im Rahmen der Pflege und Supportleistungen zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat hierauf jedoch keinen Anspruch.

5.5 **tts** liefert Upgrades in ausführbarer Form (als Objektprogramm). Die Auslieferung erfolgt dadurch, dass **tts** die Software zum Download im Internet bereitstellt, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren eine andere Art der Auslieferung. Die Installation und Inbetriebnahme von Updates ist Aufgabe des Kunden. Der Kunde kann **tts** mit der Installation und Inbetriebnahme gegen zusätzliche Vergütung beauftragen.

§ 6 Nutzungsrechte

Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software stehen ausschließlich **tts** zu.

Der Kunde ist berechtigt, die Software für eigene Zwecke und für die Zwecke verbundener Unternehmen (vgl. §§ 15 ff. AktG; zusammen der „**Kunden-Konzern**“) zu nutzen. Scheidet ein verbundenes Unternehmen aus dem Kunden-Konzern aus, teilt der Kunde dies unverzüglich schriftlich **tts oder tts-Partner** mit. Der Kunde gewährleistet in diesem Fall, dass die weitere Nutzung der Software nach dem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Kunden-Konzern unterbleibt.

Der Kunde ist berechtigt, freien Mitarbeitern und Beratern, die im Auftrag des Kunden in dessen Netzwerk arbeiten, die Nutzung der Software zu gestatten, wenn dies ausschließlich nach Weisung und für Zwecke des Kunden geschieht.

Die Software darf grundsätzlich nur im Netzwerk des Kunden installiert werden, also auf Rechnern, die im Eigentum und unmittelbaren Besitz des Kunden-Konzerns stehen. Jede andere Form der Nutzung ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von **tts oder tts Partner** zulässig.

Der Kunde darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden. Urheberrechtsvermerke und Kennzeichen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten.

Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur innerhalb der gesetzlichen, urheberrechtlichen Schranken dekompile und erst dann, wenn er **tts oder tts Partner** schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen erfolglos um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 15 dieser Nutzungsvereinbarungen. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft der Kunde **tts oder tts Partner** eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar **tts oder tts Partner** gegenüber zur Einhaltung der in festgelegten Regeln verpflichtet.

Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Hosting, Software as a Service) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von **tts oder tts Partner** nicht erlaubt.

Die Software kann Open-Source-Softwarekomponenten enthalten, soweit dies einer vertrags-gemäßen Nutzung der Software nicht entgegensteht. Für Open Source Software, die **tts oder tts Partner** dem Kunden überlässt, gelten vorrangig die jeweiligen Open-Source-Lizenzbedingungen, welche in den Systemvoraussetzungen der Software aufgeführt sind.

Der Kunde darf stets nur eine Version der Software produktiv nutzen.

§ 7 Mitwirkung des Kunden

- 7.1** Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine IT-Anlage, insbesondere deren Systemsoftware, jeweils den technischen Stand hat, den die Software im Rahmen der Weiterentwicklung erfordert, soweit ihm dies zumutbar ist. Durch Upgrades können sich die Systemvoraussetzungen der Software ändern. **tts** teilt dem Kunden eine solche Änderung mit der Auslieferung des jeweiligen Upgrades mit. Wenn der Kunde ein Upgrade übernimmt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, die geänderten Systemvoraussetzungen zu erfüllen. Das Recht des Kunden, Upgrades nicht zu übernehmen, bleibt unberührt.
- 7.2** Der Kunde unterstützt **tts** oder **tts Partner** umfassend und auf eigene Kosten bei der Erbringung von Pflege- und Supportleistungen.
- 7.3** Der Kunde richtet **tts** oder **tts Partner** auf Wunsch einen Remote-Zugang zu sämtlichen IT-Systemen ein, auf denen die Software läuft.
- 7.4** **tts** wird von der Verpflichtung zur Erbringung von Pflege und Supportleistungen frei, wenn und soweit diese durch eine nicht rechtzeitige, nicht ausreichende oder nicht vertragsgemäße Mitwirkung des Kunden verhindert oder nicht nur unerheblich erschwert werden. Der Kunde ersetzt **tts** den Mehraufwand, der **tts** wegen einer unzureichenden Mitwirkung des Kunden entsteht. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass er die unzureichende Mitwirkung nicht zu vertreten hat.

§ 8 Weitergabe von Software

- 8.1** Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- a)** Der Kunde darf die Software nur mit denselben Nutzungsbeschränkungen

an den Dritten weitergeben, mit denen sie ihm von **tts** zur Nutzung überlassen wurde. Ist der Umfang der Nutzung in Bezug auf die Zahl und/oder Personen der Nutzer der Software beschränkt, so darf der Kunde das erworbene Nutzungsrecht nicht aufsplitten und an den Dritten ein Recht zur Nutzung der Software für eine bestimmte Nutzerzahl weitergeben.

b) Der Kunde löscht unverzüglich nach Weitergabe alle Kopien der Software, gleich auf welchem Stand, insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf und bestätigt dies **tts** unverzüglich und schriftlich.

c) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeananspruch oder Rückerwerbsoption.

d) Der Kunde ist verpflichtet **tts** den Namen der Firma, an der die Software weitergegeben wurde, mitzuteilen.

- 8.2** Im Fall eines Verstoßes des Kunden gegen Ziff. 8.1 schuldet er **tts** eine Vertragsstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei **tts** hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte der für die Überlassung der Software vereinbarten Vergütung, es sei denn, der Kunde hat den Verstoß nicht zu vertreten.

Allgemeine Nutzungsbedingungen für tts Standardsoftware

§ 9 Leistungen von tts

- 9.1** Der Kunde hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikationen der Vertragsleistungen von tts seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Vertragsleistungen von tts bekannt.
- 9.2** Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Vertragsleistungen ist ein Angebot oder ein beiderseits unterzeichneter Vertrag. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder tts sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch tts.
- 9.3** Produktbeschreibungen, Darstellungen, Dokumentationen, Technical Whitepaper usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der tts.

§ 10 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Rechte Dritter

- 11.1** tts gewährleistet, dass der vereinbarungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Bei Rechten Dritter leistet tts dadurch Gewähr, dass sie dem Kunden nach Wahl von tts eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an den Vertragsleistungen oder an gleichwertigen Leistungen verschafft.
- 11.2** Der Kunde unterrichtet tts unverzüglich schriftlich, falls Dritte Rechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) an Vertragsleis-

tungen gelten machen. Der Kunde ermächtigt tts, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Der Kunde unterstützt tts bei der Auseinandersetzung. Er stellt insbesondere schriftlich die notwendigen Informationen sowie relevante Unterlagen zur Verfügung und beantwortet Fragen von tts. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von tts anzuerkennen.

- 11.3** tts haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter, die durch eine nicht vereinbarungsgemäße Verwendung von Vertragsleistungen, eine Verwendung außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzbereichs oder eine Verwendung in Kombination mit nicht von tts ausdrücklich empfohlenen Komponenten (z.B. Hard- und Software) durch den Kunden entsteht.

§ 12 Schadens- und Aufwendungsersatz

12.1 tts leistet Schadensersatz und Ersatz verblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet tts in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (Kardinalpflicht), haftet tts in Höhe des geringeren der folgenden Werte:
 - EUR 100.000,00

- den Umsatz, den tts aus dem Auftrag in dem Jahr des Schadenseintritts erlangt hat
 - den typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden.
- d) In allen anderen Fällen fahrlässiger Pflichtverletzungen ist die Haftung ausgeschlossen.
- e) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.
- 12.2 tts bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik. Für die Datensicherung gilt dies jedoch nur, wenn und soweit diese nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen Bestandteil der Vertragsleistungen sind.

§ 13 Mitwirkung und sonstige Pflichten des Kunden

- 13.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Vertragsleistungen unentgeltlich und rechtzeitig mitzuwirken. Der Kunde überlässt tts alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- 13.2 Der Kunde darf die ihm überlassenen Dokumentationen und Unterlagen nur für interne Zwecke verwenden und diese nur im Rahmen des eigenen vertragsgemäßen Gebrauchs vervielfältigen. Der Kunde darf Dokumentationen und Unterlagen nicht übersetzen, ändern oder erweitern oder davon abgeleitete Werke erstellen.
- 13.3 Der Kunde benennt einen Ansprechpartner für tts, der tts für alle notwendigen Informationen zur Verfügung steht und für die Zusammenarbeit notwendige Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann.
- 13.4 Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den BVB geregelt. tts kann

spezifische Mitwirkungspflichten des Kunden sowie sonstige Leistungsvoraussetzungen auch im Angebot festschreiben.

§ 14 Verjährung

- 14.1 Die Verjährungsfrist ist begrenzt
- a) bei Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
 - b) bei Ansprüchen wegen der Verletzung von Rechten Dritter zwei Jahre;
 - c) bei nicht auf Sachmängeln oder der Verletzung von Rechten Dritter beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.
- 14.2 Ziffer 14.1 gilt nicht bei Ansprüchen auf Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in Ziff. 5.1.e) genannten Fällen.

§ 15 Geheimhaltung und Datenschutz

- 15.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („**vertrauliche Informationen**“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner wahren und sichern vertrauliche Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 15.2 Der Kunde macht vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern und Beauftragten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über deren Geheimhaltungsbedürftigkeit.

- 15.3 Für die Nutzung von Standardsoftware von **tts** gilt die jeweilige Datenschutzerklärung. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die betroffenen Personen, denen er die Nutzung der Standardsoftware ermöglicht, in die Verarbeitung ihrer personen-bezogenen Daten gemäß der jeweiligen Datenschutzerklärung eingewilligt haben. Der Kunde hat **tts** den diesbezüglichen Nachweis auf Verlangen zu erbringen. Der Kunde stellt **tts** von allen Ansprüchen der betroffenen Personen frei und ersetzt **tts** alle Schäden, die **tts** durch das Fehlen einer wirksamen Einwilligung der betroffenen Personen entstehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er dies nicht zu vertreten hat.
- 15.4 Soweit **tts** im Zuge der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, für die **tts** verantwortliche Stelle ist, oder ein Zugriff auf solche personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann, schließen die Vertragspartner vorab eine den jeweils einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügende Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung.
- 15.5 **tts** darf den Kunden ab Vertragsabschluss als Referenzkunden nennen.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so ist die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht betroffen. In diesem Fall sind die Vertragspartner gehalten, den Vertrag durch eine Regelung

zu ergänzen, die dem durch die unwirksame Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.

- 16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner ist der Sitz der **tts** GmbH.

Version Oktober 2020

Ort, Datum

tts Knowledge Products GmbH

Ort, Datum

tts Partner

Ort, Datum

 Endkunde